

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Meisenheim vom 12. Okt. 2023

Der Stadtrat Meisenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen,
die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen,
der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.03.2016, sowie die Änderungssatzungen vom 16.03.2018 und 24.07.2020 außer Kraft.



Meisenheim, den 12. 10. 2023
Stadt Meisenheim

Gerhard Heil
Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Überlassung von Reihengrabstätten

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Reihengrabstätte	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	630,00 €
b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	960,00 €
2. Urnenreihengrabstätte	530,00 €
3. anonyme Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld	610,00 €
4. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte	1.000,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine

1. Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab)	1.590,00 €
2. Einzelwahlgrabstätte (Tiefgrab)	2.285,00 €
3. Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab)	3.210,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	880,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte mit Plattenbelag im Feld I	960,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung _____	1.000,00 €

III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

1. Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab)	40,00 €
2. Einzelwahlgrabstätte (Tiefgrab)	57,00 €
3. Doppelwahlgrabstätte	80,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	22,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte mit Plattenbelag im Feld I	24,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer III erhoben.

V. Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Benutzung der Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung und/oder Aufbahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	160,00 €
b) für jeden weiteren Tag	25,00 €

2. Für die Aufbewahrung und/oder Aufbahrung einer Urne

a) bis zu 4 Tagen	135,00 €
b) für jeden weiteren Tag	20,00 €

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen

Räumung von Grabstätten, deren Grabmalanlagen, **ab dem 01. März 2015** genehmigt und aufgestellt wurden (§ 24 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Meisenheim)

1. Urnengrabstätte und Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (sog. Kindergrab)	250,00 €
2. Reihen- und Einzelwahlgrabstätte	400,00 €
3. Doppelwahlgrabstätte	500,00 €
4. zzgl. je weitere Grabstelle je lfd. Meter (sog. mehrstelliges Grab)	150,00 €

IX. Sonstige Gebühren (werden nach tats. Kostenaufwand berechnet)

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anlässlich Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung